

BUNDESGERICHTSHOF

IV 32 11/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Frau Margarita G [REDACTED] geb. G [REDACTED],
T [REDACTED] (E [REDACTED]), E [REDACTED] /Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Kaste, Maas, Wil-
den, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 10. Juni 1966 wird zurückge-
wiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt die
Klägerin.

G r u n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Würdigung, die dem Tatschengebiet
angehört und keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch kei-
ne solche Frage verfahrensrechtlicher Art, aufwirft. Der
Senat hat bereits im Urteil RM 1961, 132, Nr. 29 ausge-
sprochen, daß Gutachten, die von der Entschadigungsbehör-
de eingeholt worden sind, im gerichtlichen Verfahren in
gleicher Weise wie die den Gerichten selbst erstatteten
Gutachten verwertet werden können. Das beklagte Land hat

sich im Klageerklrungschriftsatz ausdrcklich auf das von Nachrzt Hr. ... erstattete Gutachten berufen, dieses also in dem Hochverrt eingestuft. Die Hochverderfhrin hatte daher als der Verwertung des Gutachtens rechnen knnen. Sie hatte Gelegenheit gehabt, die Ladung des Sachverstndigen zu gerichtlichen Verfahren zu beantragen und dem Sachverstndigen Fragen vorzulegen. Sie kann daher nicht gesagt werden, da ihr das rechtliche Gehr versagt worden sei.

Da dem Sachverstndigen die von der Klgerin beibrachten rztlichen Atteste wie auch die eldesstattliche Erklrung des Kaufmanns Arthur Stern vom 25. Oktober 1963 bei Erstattung des Gutachtens vorgelegen haben, besteht kein Raum fr die Annahme, das Gutachten beruhe auf mangelhaften Unterlagen. Die Erwgungen, als denen das Berufungsgericht eine Vernehmung des Zeugen Stern und des Arztes Hr. Gold nicht fr geboten erachtet hat, liegen auf tatrichterlichem Gebiet und werfen keine grundstzliche Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Natur auf. Die weiteren von der Sachverderfhrin gegen die Beweiswrdigung des Berufungsgerichts erhobenen Angriffe knnen die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Die Frage, ob ein Leiden als Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurckgefhrt werden kann, unterliegt der Beurteilung des Tatrichters. Allgemein gltige Grundstze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Die weitere Frage, ob dem Verfolgten das Fehlen rztlicher Atteste denn nicht zum Nachteil angerechnet werden darf, wenn er wegen seiner Verfolgungsbedingung schlechten Wirtschaftslage keinen Arzt aufsuchen konnte, stellt sich hier nicht.

- 4 -

Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts konnte der Erblasser der Klägerin mindestens vom Jahre 1945 an ärztliche Betreuung in Anspruch nehmen, litt aber zu dieser Zeit noch nicht an Bronchitis oder asthmatischen Beschwerden.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Kasse

Dr. Graf